

Öffentliche Zustellung

nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Hamoun Alvandnejad, geb. am 15.01.1995 in Bandar Ansali, mit Hauptwohnsitz zuletzt gemeldet in **Gießener Str. 42, 34560 Fritzlar**, habe ich mit Verfügung vom 19.06.2024 das Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen untersagt.

Da trotz der Tatsache, dass der Obengenannte an der hier bekannten Anschrift mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, sämtliche Zustellungsversuche der Untersagungsverfügung erfolglos blieben, ist eine öffentliche Zustellung notwendig.

Der Bescheid kann montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Führerscheinstelle (Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze), Behördenzentrum, Gebäude 1, Zimmer 29) vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden. Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Es wird daraufhin gewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- FB 30.5.2b – 30.5.2 b - 217299

Homberg (Efze), 05.07.2024

Im Auftrag



Eisenach